

Mitteilung des Senats vom 10. August 2010**Änderung des § 41 Bremisches Landesstraßengesetz****Erweiterung des zeitlichen Umfangs von Straßenreinigungspflichten**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur „Änderung des § 41 Bremisches Landesstraßengesetz, Erweiterung des zeitlichen Umfangs von Straßenreinigungspflichten“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die zeitlichen Maßgaben des § 41 Bremisches Landesstraßengesetz zu den Reinigungspflichten der Anlieger einschließlich der Verpflichtung zum Schneeräumen und Streuen gegen Eis- und Schneeglätte auf Gehwegen genügt nicht mehr den heute zugrunde zu legenden Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht. Es ist eine Anpassung dieser Reinigungspflichten an die Hauptverkehrszeiten von Fußgängern geboten, was durch die Änderung des § 41 Absatz 4 Bremisches Landesstraßengesetz erfolgen soll. Neu erfasst werden die Zeiträume werktags zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 20.30 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ergeben sich keine Änderungen.

Würden die Anliegerreinigungspflichten zeitlich nicht erweitert werden, fiel die Verkehrssicherungspflicht direkt an den Träger der Straßenbaulast (Gemeinde) zurück. Als Folge würden die Gemeinden selbst in der Verantwortung stehen, die Reinigungspflichten in den genannten Zeiträumen wahrzunehmen, was mit einem erheblichen Aufwand und hohen Kosten verbunden wäre.

Im Übrigen bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass sich die Anliegerreinigungspflichten auch auf solche Gehwege erstrecken, die als gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) ausgewiesen sind. Hierzu soll die Vorschrift des § 41 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Landesstraßengesetz geändert werden.

Die staatliche Deputation für Bau und Verkehr hat in ihrer Sitzung am 21. August 2008 der Ausweitung des zeitlichen Umfangs der Anliegerreinigungspflicht zugestimmt.

Mit dem Gesetz sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden. Nur soweit die Gemeinde oder das Land bzw. eine ihrer Gesellschaften oder Eigenbetriebe selbst Eigentümer bzw. Eigentümerin des an die Straße angrenzenden Grundstücks und mithin Anlieger im straßenrechtlichen Sinn ist, ergeben sich durch die zeitliche Ausweitung der Anliegerreinigungspflichten geringe Mehraufwendungen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Auch sind besondere geschlechterspezifische Auswirkungen der Rechtsänderung nicht zu erkennen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 41 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 107, 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorbehaltenen“ durch das Wort „dienenden“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 ruhen an Werktagen in der Zeit von 20.30 bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 20.00 bis 9.00 Uhr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vorbehaltenen“ durch das Wort „dienenden“ ersetzt.

Mit der Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass die Anliegerreinigungspflicht auch die Fußgängerverkehrsflächen erfasst, die nicht (allein) den Fußgängern vorbehalten sind. Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) sowie bei Straßen ohne einen von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg auf einen Randstreifen beiderseits der Straße und die Seitenstreifen.

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 ruhen an Werktagen in der Zeit von 20.30 bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 20.00 bis 9.00 Uhr.“

Die Verkehrssicherungspflicht erfordert es, den zeitlichen Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger einschließlich der Verpflichtung zum Schneeräumen und Streuen gegen Eis- und Schneeglätte an Werktagen den Hauptverkehrszeiten der Fußgänger anzupassen. Der innerstädtische Hauptfußgängerverkehr findet werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.30 Uhr statt.